



Nachtrag I
zur
Allgemeinen Betriebserlaubnis

Nr. 40048

für die **Scheibenräder 6 J x 14 H2**

Typ **6145**

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) wird der

Firma ATS Autotechnik Spezialerzeugnisse GmbH

in **6702 Bad Dürkheim**

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. **40048** mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den Erlaubnisunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Gerätbezeichnung lautet:

Sonderräder für Personenkraftwagen 6 J x 14 H2

Der Verwendungsbereich der Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 6145, wird erweitert und wie folgt neugefaßt:

Die Sonderräder 6 J x 14 H2, Typ 6145, dürfen nur mit den in den folgenden Aufstellungen genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen zur Verwendung an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden:

1) Personenkraftwagen (Hersteller: Bayerische Motorenwerke AG, München) der Typen:

BMW 520, Ausf. A, B, E, und F,
mit Bereifung:
175 SR 14 M + S,
175 SR 14, 175 HR 14, 175 VR 14,
195/70 SR 14, 195/70 HR 14, 195/70 VR 14,

BMW 520, Ausf. C und D,
BMW 525,
BMW 2500,
BMW 2800,
BMW 2800 CS,
mit Bereifung:
175 SR 14 M + S,
175 HR 14, 175 VR 14,
195/70 HR 14, 195/70 VR 14,

BMW 528,
BMW 3,0, Ausf. A und B,
BMW 3,0 CS, Ausf. E und F,
mit Bereifung:
175 SR 14 M + S,
195/70 HR 14, 195/70 VR 14.

Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig, bei Verwendung von Schläuchen dürfen nur gerade Ventile 40 G DIN 7771 oder Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 verwendet werden.

BMW 3,0, Ausf. C und D,
BMW 3,0 CS, Ausf. A, B, C und D,
mit Bereifung:
175 SR 14 M + S,
195/70 VR 14.

Es dürfen nur Reifen mit Schlauch mit geradem Ventil 40 G DIN 7771 verwendet werden.

2) Personenkraftwagen (Hersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim) der Typen:

Rekord-C-Sprint,
Rekord-C-Coupe-Sprint,
mit Bereifung:
175 SR 14, 175 HR 14, 175 VR 14,
185/70 SR 14, 185/70 HR 14, 185/70 VR 14,

Commodore-A,
Commodore-A-Coupe,
Commodore-A-GS,
Commodore-A-Coupe-GS,
mit Bereifung:
175 HR 14, 175 VR 14,
185/70 HR 14, 185/70 VR 14.

Sofern die Fahrzeuge mit innenbelüfteten Bremsscheiben der Scheibenbremsanlage ausgerüstet sind, ist der Anbau der Sonderräder nicht zulässig.

Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig; bei Verwendung von Schläuchen dürfen nur gerade Ventile 40 G DIN 7771 oder Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 verwendet werden.

Sofern nicht serienmäßig vorhanden, müssen Lenkhebel mit der Ersatzteil-Nr. 320 364 bzw. 320 365 eingebaut werden. Wenn eine Freigängigkeit von 4 mm nicht gewährleistet ist, ist das Beilegen von 3 mm dicken Distanzscheiben, Ersatzteil-Nr. 100 8 300 erforderlich;

vorne: 1 Scheibe pro Rad
hinten: 2 Scheiben pro Rad
unter Verwendung von 35 mm langen
Radbolzen Teile-Nr. 418 343

Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unter der Felgenschulter und auf der Felgenaußenseite Klammerngewichte sowie Klebegewichte verwendet werden.

Eventuell auf den Radbolzen zur Fixierung der Bremsstrommel vorhandene Sicherungsringe sind zu entfernen.

In allen genannten Einzelfällen, die eine Änderung am Fahrzeug erfordern, ist vom Fahrzeughalter unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO). Dies bezieht sich auf den Anbau der Räder, § 6145. Die Zulässigkeit der verwendeten Reifengröße ist unabhängig davon zu beurteilen.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und die erforderlichen Anzugsmomente der Radmutter hinzuweisen, sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Erlaubnisinhaberin ist ferner verpflichtet, ihre Abnehmer darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung der Sonderräder

mit Bereifung:
185/70 SR 14, 185/70 HR 14, 185/70 VR 14,
an den Personenkraftwagen der Typen
Rekord-C-Sprint,
Rekord-C-Coupe-Sprint,

mit Bereifung:
185/70 HR 14, 185/70 VR 14,
an den Personenkraftwagen der Typen
Commodore-A,
Commodore-A-Coupe,
Commodore-A-GS,
Commodore-A-Coupe-GS

keine Schneeketten verwendet werden können; auch diese Verpflichtung ist allen Wiederverkäufern aufzuerlegen.


An jedem Sonderrad 6 J x 14 H2, Typ 6145, sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

Hersteller oder Herstellerzeichen:
Felgenreiße:
Typ:
Herstelldatum (Monat, Jahr):
Typzeichen:
Einpreßtiefe:

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e. V. - Typprüfstelle -, München, vom 17. 7. 1975 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 26. April 1976
Im Auftrag
Reuthe

Beglaubigt:


Regierungssekretär

Anlagen:

1 Gutachten

